



Allgemeines Konzept der Leistungsbewertung

des Gymnasiums Siegburg Alleestraße

Entwurf - Stand: 21.05.2016

1. Rechtliche Vorgaben und unser Anspruch

Am Gymnasium Siegburg Alleestraße möchten wir uns dem Anspruch stellen, allen am Schulleben Beteiligten, insbesondere unseren Schülerinnen und Schülern und Ihren Eltern, die Grundsätze der Leistungsbewertung transparent und nachvollziehbar zu machen.

Ziel des vorliegenden Konzepts ist dabei zum einen, die Kriterien der Leistungsbeurteilung zu erläutern: Mit genauerer Kenntnis über die Potentiale, aber auch die Grenzen der Leistungsbewertung sollen angemessene Schlussfolgerungen zum persönlichen Lernstand und zur individuellen Förderung ermöglicht werden.

Zum anderen soll dieses Konzept aber auch den allgemeinen Rahmen für die konkreten Anforderungen in den einzelnen Unterrichtsfächern formulieren. Diese fachspezifischen Grundsätze der Leistungsbewertung werden laut §70 Schulgesetz von der jeweiligen Fachkonferenz auf der Grundlage der geltenden Kernlehrpläne festgelegt und sind Teil des schulinternen Curriculums¹.

Die allgemeine rechtliche Grundlage der Leistungsbewertung wird in §48 des Schulgesetzes des Landes NRW formuliert. Dort heißt es u.a.:

Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. [...]²

Konkretisiert wird dieser rechtliche Rahmen durch

- ⇒ §6 der APO-SI für die Erprobungs- und Mittelstufe³
- ⇒ den 3. Abschnitt (§§13-17) der APO-GOSt für die Oberstufe⁴
- ⇒ und die jeweils ergänzenden Verwaltungsvorschriften⁵

sowie durch die bereits erwähnten Kernlehrpläne und eine Reihe weiterer Erlasse, wie u.a.

- ⇒ den LRS-Erlass⁶
- ⇒ den Erlass zu den zentralen Lernstandserhebungen⁷
- ⇒ den Erlass zur Förderung von Schülerwettbewerben und Schülerakademien⁸
- ⇒ den Erlass zu Klassenarbeiten und Hausaufgaben⁹

¹ §70 (4) Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005

² §48 (1) SchulG NRW

³ Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I NRW (APO-S I) vom 13.05.2015

⁴ Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe NRW (APO-GOSt) vom 5. Oktober 1998

⁵ Verwaltungsvorschriften zur APO-SI (VVzAPO-S I): RdErl. d. MSW vom 11.06.2013, zuletzt geändert am 7.5.2015; Verwaltungsvorschriften zur APO-GOSt (VVzAPO-GOSt): RdErl. d. MSW vom 18.11.2006, zuletzt geändert am 2.5.2013

⁶ RdErl. d. Kultusministeriums v. 19. 7. 1991: *Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)*

⁷ RdErl. d. MSW v. 20.12.2006: *Zentrale Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten)*

⁸ RdErl. d. MSW v. 18.10.2000: *Förderung von Schülerwettbewerben und Schülerakademien*

⁹ RdErl. d. MSW v. 05.05.2015: *Unterrichtsbeginn, Verteilung der Wochenstunden, Fünf-Tage-Woche, Klassenarbeiten und Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen*

2. Grundsätze der Leistungsbewertung am GSA

Aus dem oben formulierten Anspruch und den rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich am Gymnasium Siegburg Alleestraße folgende Grundsätze der Leistungsbewertung:

Basis

Die Leistungsbewertung basiert auf den bereits erworbenen sowie im konkreten Unterricht gelernten und eingeübten Kompetenzen. Dabei kommt den prozessbezogenen Kompetenzen (z.B. Kreativität, Problemlösung, Argumentation) der gleiche Stellenwert zu wie den inhaltsbezogenen Kompetenzen (alle inhaltsbezogenen Fähigkeiten und Fertigkeiten).

Transparenz

Jede Schülerin und jeder Schüler, aber auch deren Eltern möchten verstehen, auf welcher Grundlage eine Leistungsbewertung entstanden ist: Dabei spielt die Vergleichbarkeit mit anderen Leistungen innerhalb der eigenen Lerngruppe, aber auch in Bezug auf parallele Lerngruppen eine nicht unerhebliche Rolle. Deshalb wird mit diesem allgemeinen Konzept und den fachspezifischen Konzepten zur Leistungsbewertung ein ähnliches Anspruchsniveau in parallelen Lerngruppen angestrebt. Innerhalb der Fachbereiche und darüber hinaus tauschen sich die Fachschaften auch regelmäßig über Klassenarbeiten und Klausuren aus und erstellen eventuell sogar gemeinsame Leistungsüberprüfungen.

Zur Transparenz der Leistungsbewertung gehört außerdem, dass die Lehrkraft den Schülerinnen und Schülern im Vorfeld die Leistungserwartungen bekannt gibt. Diese basieren auf den rechtlichen Vorgaben, den schulinternen Curricula und den Festlegungen des allgemeinen sowie der fachspezifischen Leistungskonzepte. Auf dieser Basis erfolgt dann die Rückmeldung an die Lernenden, in welchem Umfang und in welchen Bereichen diese Erwartungen erfüllt sind. Eltern sowie Schülerinnen und Schüler haben den Anspruch, jederzeit über ihren Leistungsstand informiert zu werden.

Noten

Im §48 des Schulgesetzes¹⁰ sind die Notenstufen als Form der Feststellung des Leistungsstandes definiert. Sie sind aber nur begrenzt geeignet, die Kompetenzen der einzelnen Schülerin, des einzelnen Schülers zu dokumentieren und konkrete Schritte für ein wirksames Weiterlernen zu beschreiben. Dazu dienen vor allem die vielfältigen Formen der Rückmeldung (z.B. Erwartungshorizonte zu Klassenarbeiten und Klausuren, Kompetenzbögen usw.) und unsere vielfältigen Maßnahmen der individuellen Förderung (z.B. individuelle Lernaufgaben, Lernzeiten, Förderpläne, Förderkurse usw.). Ziel der Leistungsbewertung ist es auch, dem einzelnen Schüler / der einzelnen Schülerin kenntlich zu machen, welche Fortschritte er / sie erreicht hat und sie / ihn so zu motivieren, sich weiterzuentwickeln.

¹⁰ §48 (3) SchulG NRW



Beurteilungsbereiche

Zu unterscheiden sind hier die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ (alle sonstigen von den Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen), die aber beide bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt werden müssen.

Zum Teil kann in der Sekundarstufe I einmal im Schuljahr pro schriftliches Fach eine Klassenarbeit durch eine andere Form der schriftlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden, wenn das schulinterne Curriculum dies vorsieht.

In der Oberstufe geschieht dies ebenfalls, z.B. durch eine Facharbeit in einem Fach. In beiden Stufen ersetzen gemäß unserem Konzept in den modernen Fremdsprachen mündliche Prüfungen einige schriftliche Leistungsüberprüfungen.

3. Bewertung schriftlicher Arbeiten

Die Bewertung der schriftlichen Leistungen orientiert sich an den Kriterien, wie sie in den Kernlehrplänen und den schulinternen Curricula beschrieben sind. Letztere werden in der Oberstufe jedes Jahr mit den Vorgaben des Zentralabiturs abgeglichen und aktualisiert.

Die Anzahl und Dauer (in genauer Länge, ohne Pausen) der Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I ist in folgender Übersicht festgelegt:

	Klasse 5		Klasse 6		Klasse 7		Klasse 8		Klasse 9	
	Anz.	Dauer	Anz.	Dauer	Anz.	Dauer	Anz.	Dauer	Anz.	Dauer
Deutsch	6	45min	6	45min	6	45 oder 90min	5	45 oder 90min	4 oder 5	90 oder 135min
Mathematik	6	45min	6	45min	6	45min	5	45 oder 90min	4 oder 5	45 oder 90min
Wahlpflicht (ab Jg. 8)							4	45 oder 90min	4	45 oder 90min
Reguläre Klassen (ohne Profil) und Klassen im Musik-Profil										
Englisch (1.FS)	6	45min	6	45min	6	45min	5	45 oder 90min	4 oder 5	45 oder 90min
Französisch Latein/ (2.FS)			6	45min	6	45min	5	45min	4 oder 5	45 oder 90min
Klassen im Französisch-Profil										
Englisch (1.FS)	4	45min	4	45min	6	45min	5	45 oder 90min	4 oder 5	45 oder 90min
Französisch (2.FS)	4	45min	6	45min	6	45min	5	45min	4 oder 5	45 oder 90min

Gelb Markiertes muss bei den Fachschaften noch konkret erfragt werden.



Außerdem zu klären: Wo werden KA durch mdl. Prüfungen ersetzt? Wo werden im WP KA durch andere Formen der Leistungsüberprüfung ersetzt?

Die Anzahl und Dauer (in genauer Länge, ohne Pausen) der Klausuren in der Sekundarstufe II ist in folgender Übersicht festgelegt:

Gelb Markiertes muss bei den Fachschaften noch konkret erfragt werden. Ggf. müssen die Fächer einzeln aufgeführt werden.

Außerdem zu klären: Wo werden Klausuren durch mdl. Prüfungen ersetzt?

	E-Phase (ganzes Sj.)	
	Anzahl	Dauer
Deutsch, Mathematik, fortgeführte Fremdsprachen	4	90min
Spanisch (neu einsetzend)	4	45 oder 90min
Alle übrigen schriftlichen Fächer	2 oder 4	90min

	Q1-Phase (1. Hj.)		Q1-Phase (2. Hj.)		Q2-Phase (1. Hj.)	
	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer
Leistungskurse	2	135 oder 180min	2	135 oder 180min	2	180 oder 225min
Grundkurse	2	90 oder 135min	2	90 oder 135min	2	135min
Spanisch-Grundkurs (neu einsetzend)	2	90min	2	90min	2	90 oder 135min

	Q2-Phase (1. Hj.)	
	Anzahl	Dauer
Leistungskurse	1	255min + ggf. 30min Aus- wahlzeit
Grundkurs (nur im 3. Abiturfach)	1	180min + ggf. 30min Aus- wahlzeit
Spanisch-Grundkurs (neu einsetzend)	1	180min



Auch in der Sekundarstufe II werden zum Teil Klausuren in den modernen Fremdsprachen durch mündliche Prüfungen ersetzt:

Einführungsphase: Die Schülerinnen und Schüler wählen eine Fremdsprache, in der sie die mündliche Prüfung ablegen wollen.

Qualifikationsphase: In Q1 legen die Schülerinnen und Schüler in allen modernen Fremdsprachen jeweils eine mündliche Prüfung ab.

4. Bewertung der sonstigen Mitarbeit

Zu den „Sonstigen Leistungen“ gehören nicht nur mündliche Beiträge, wie z.B.:

- Beiträge zum Unterrichtsgeschehen (auch in Phasen der Gruppen- und Partnerarbeit)
- Präsentationen

sondern auch unabhängig von den Klassenarbeiten bzw. Klausuren erbrachte schriftliche Leistungen, wie z.B.:

- schriftliche Übungen (z.B. Vokabeltests)
- Produkte im Unterricht (z.B. Versuchsbeschreibungen, fiktive Briefe, Erstellung einer Grafik aus vorgegebenem Datenmaterial)
- Protokolle
- Führen einer Mappe oder eines Heftes

Schriftliche Übungen (schr. Leistungsüberprüfungen, ins. in den mdl. Fächern)

Laut §6 APO-SI können in die mündliche Note gelegentliche und kurze schriftliche Übungen miteingehen. Die nachfolgenden Erläuterungen sind jeweils dem rechtlichen Kommentar zu § 6 (2) entnommen¹¹:

- (1) Diese schriftlichen Übungen werden **gelegentlich** durchgeführt.

Wann eine Übung gelegentlich ist, bestimmt sich nach Unterrichtsfach, der Wochenstundenzahl dieses Faches und auch nach der Art und Anzahl der Klassenarbeiten. So können bei einem Fach mit z.B. sechs Wochenstunden Unterricht sechs schriftliche Übungen als gelegentlich gezeichnet werden, während diese Anzahl bei einem Ein-Stunden-Fach unangemessen wäre.¹²

- (2) Der Fachkonferenz obliegt es, Beschlüsse über die **Anzahl** der schriftlichen Übungen zu fassen. Hierbei muss die neue Erlasslage berücksichtigt werden, dass Schülerinnen und Schüler **nicht mehr als zwei schriftliche Leistungsüberprüfungen pro Woche** schreiben dürfen – inkl. Klassenarbeiten.¹³

¹¹ Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I NRW (APO-S I). Kommentar 2015

¹² Ebda.

¹³ Laut RdErl. d. MSW v. 15.05.2015: *Unterrichtsbeginn, Verteilung der Wochenstunden, Fünf-Tage-Woche, Klassenarbeiten und Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen*



[Außerdem ist] auch die Beschlusslage anderer Fachkonferenzen zu beachten, damit nicht in einem Bereich deutlich mehr schriftliche Übungen verlangt werden können als in anderen Bereichen.¹⁴

- (3) Es muss ein **deutlicher Unterschied zu den Klassenarbeiten** sichergestellt werden.

So darf das Ergebnis der schriftlichen Übungen nicht den gleichen Stellenwert haben wie die Klassenarbeit; schriftliche Übungen sind dem Bereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ zuzuordnen (vgl. § 48 Abs. 2 Satz 2 SchulG).¹⁵

- (4) Damit muss die **Dauer** einer schriftlichen Übung deutlich unter der Dauer einer Klassenarbeit liegen.

Die Länge dieser Übung ist nicht genau definiert; es müsste aber sichergestellt werden, dass die Arbeitszeit **ca. 15 Minuten nicht übersteigt**. Bei möglichen Erläuterungen zu den Aufgaben der schriftlichen Übung kann dieses Zeitvolumen hinzugerechnet werden.¹⁶

Die Bewertung der sonstigen Mitarbeit bezieht sich allgemein auf quantitative und qualitative Aspekte.

Quantitative Aspekte

- Werden Beiträge über einen längeren Zeitraum erbracht (Konstanz)?
- Werden Beiträge häufig auch in verschiedenen Unterrichtsphasen erbracht (Häufigkeit)?

Qualitative Aspekte

- Zeugen die Beiträge von einem vertieften fachlichen und fachmethodischen Verständnis?
- Passen die Beiträge zur Frage- oder Problemstellung, bringen sie den Unterricht voran und enthalten sie eigene Ideen auch zu komplexen Sachverhalten?
- Werfen die Beiträge offene Fragen auf oder verweisen auf ungeklärte Probleme?
- Zeigen die Beiträge, dass der Schüler/ die Schülerin Bezüge zu bereits Gelerntem (auch in anderen Fächern) herstellt?
- Werden die Beiträge anderer angemessen berücksichtigt und wird sich darauf bezogen?
- Passt die Form des Beitrages zur Aufgabenstellung und ist er sprachlich angemessen und differenziert formuliert?
- Werden Standpunkte differenziert begründet und zugrunde liegende Kriterien benannt?
- Lassen die Beiträge erkennen, dass der Schüler/ die Schülerin den Unterricht vor- und nachbereitet hat?
- Wirkt der Schüler/ die Schülerin maßgeblich an der Planung und Durchführung mit und arbeitet er/ sie kooperativ?

¹⁴ APO-S I. Kommentar 2015

¹⁵ Ebda.

¹⁶ Ebda.



- Präsentiert der Schüler/ die Schülerin Ergebnisse umfassend, strukturiert und zusammenhängend?
- Werden Rückstände nach Abwesenheit selbstständig und zeitnah aufgeholt?

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über Kompetenzstufen. Sie sind so allgemein gehalten, dass sie eine grundsätzliche Richtlinie für alle Jahrgangsstufen und Fächer der Sekundarstufe I bzw. der Sekundarstufe II sein können. Näheres regeln die jeweiligen schulinternen Curricula bzw. die fachspezifischen Konzepte der Leistungsbewertung.

Indikatoren zur Bewertung der sonstigen Mitarbeit im Unterricht – Sek. I

Die Note für die sonstige Mitarbeit (SoMi) setzt sich aus der Gesamtheit aller kontinuierlich erbrachten Leistungen des Schülers/ der Schülerin im Unterricht zusammen. Die Endnote setzt sich sowohl aus den Klassenarbeitsbewertungen als auch aus der Sonstigen Mitarbeit zusammen.

Grundsätzlich gilt, dass Lehrkräfte in der Sekundarstufe I Schülerinnen und Schülern auch durch Nachfragen in das Unterrichtsgespräch/geschehen integrieren („Hol-Pflicht“). Es wird aber im Rahmen einer befriedigenden oder besseren Bewertung erwartet, dass der Schüler sich eigenständig im Unterricht beteiligt.

Die pro Note angeführte Indikatorenliste ist zu verstehen als Orientierungsrahmen; es müssen weder alle Indikatoren erfüllt sein noch sind diese in ihrer Gewichtung identisch. Deshalb ist für den Nachvollzug der SoMi-Note oftmals ein Gespräch mit der Fachlehrkraft empfehlenswert, die ihre Bewertung transparent machen kann.

Note	Leistungen
1	<ul style="list-style-type: none"> – beteiligt sich immer, unaufgefordert – zeigt fundierte Kenntnis der Unterrichtsinhalte – äußert eigenständige gedankliche Leistung zu komplexen Sachverhalten – überträgt früher Gelerntes auf neue Sachverhalte und gelangt so zu neuen Fragestellungen und vertiefenden Einsichten – geht aktiv auf andere ein, arbeitet kooperativ und bringt besondere Kenntnisse und zielführende Ideen in die gemeinsame Arbeit ein
2	<ul style="list-style-type: none"> – beteiligt sich häufig, unaufgefordert – zeigt überwiegend fundierte Kenntnis der Unterrichtsinhalte und versteht schwierige Sachverhalte – stellt Zusammenhänge zu früher Gelerntem her – geht meistens auf andere ein, arbeitet kooperativ und gestaltet gemeinsame Arbeit aufgrund seiner Kenntnisse mit
3	<ul style="list-style-type: none"> – beteiligt sich regelmäßig (jede Stunde) – zeigt in der Regel Kenntnis der Unterrichtsinhalte – formuliert Lösungsansätze zu grundlegenden Fragestellungen – stellt zumeist Zusammenhänge zu früher Gelerntem her, teilweise mit Unterstützung – geht in der Regel auf andere ein, arbeitet kooperativ und bringt Kenntnisse ein, die die gemeinsame Arbeit voranbringen
4	<ul style="list-style-type: none"> – beteiligt sich gelegentlich – zeigt Grundkenntnisse, d.h. er formuliert überwiegend einfache oder reproduktive Beiträge – hat Schwierigkeiten Zusammenhänge zu erkennen und herzustellen – geht gelegentlich auf andere ein, arbeitet teilweise kooperativ und bringt Kenntnisse in die gemeinsame Arbeit ein
5	<ul style="list-style-type: none"> – beteiligt sich fast nie und nicht bezogen auf das Unterrichtsgeschehen – zeigt kaum Kenntnis der Unterrichtsinhalte



	<ul style="list-style-type: none"> - kann kaum Zusammenhänge erkennen und herstellen - geht nicht auf andere ein, wirkt kaum an Arbeitsprozessen mit und bringt keine Kenntnisse ein
6	<ul style="list-style-type: none"> - beteiligt sich nie - zeigt keine Kenntnis der Unterrichtsinhalte - kann keine Zusammenhänge erkennen und herstellen - geht nicht auf andere ein und wirkt nicht an Arbeitsprozessen mit

Ziel gymnasialer schulischer Erziehung ist es, die Schüler zur Eigenverantwortung zu befähigen. Die häusliche Beschäftigung mit Lerninhalten (z.B. Vokabeln lernen, Vor- und Nachbereiten des Unterrichts, Vorbereitung auf Leistungsüberprüfungen, zusätzliches individuelles Üben) sowie das Nachholen von versäumten Unterrichtsinhalten bilden dabei die Grundlage erfolgreichen Lernens und Arbeitens und sind von den Schülerinnen und Schülern eigenständig zu leisten.

Indikatoren zur Bewertung der sonstigen Mitarbeit im Unterricht – Sek. II

Die Note für die sonstige Mitarbeit (SoMi) setzt sich aus der Gesamtheit aller kontinuierlich erbrachten Leistungen des Schülers/ der Schülerin im Unterricht zusammen. Die sonstige Mitarbeit wird in Fächern, in denen auch Klausuren geschrieben werden, mit 50 Prozent der Gesamtnote gewichtet.

Bei Schülern der Sekundarstufe II wird eine eigenständige Beteiligung am Unterricht vorausgesetzt („Bring-Schuld“).

Die pro Note angeführte Indikatorenliste ist zu verstehen als Orientierungsrahmen; es müssen weder alle Indikatoren erfüllt sein noch sind diese in ihrer Gewichtung identisch.

Note	Leistungen
1	<ul style="list-style-type: none"> - beteiligt sich immer, unaufgefordert - zeigt stets fundierte Fachkenntnisse - formuliert eigenständige, weiterführende, Problem lösende Beiträge - bringt immer wieder eigenständige gedankliche Leistungen zu komplexen Sachverhalten ein - überträgt früher Gelerntes auf neue Sachverhalte und gelangt so zu neuen Fragestellungen und vertiefenden Einsichten - geht aktiv auf andere ein - verwendet (Fach-) Sprache souverän und präzise - begründet Standpunkte nicht nur differenziert, sondern benennt auch zugrunde liegende Kriterien - bereitet stets den Unterricht gründlich vor und nach - wirkt maßgeblich an der Planung und Durchführung von Arbeiten mit und arbeitet kooperativ - präsentiert Ergebnisse umfassend, strukturiert und zusammenhängend
2	<ul style="list-style-type: none"> - beteiligt sich häufig, engagiert, unaufgefordert - zeigt überwiegend fundierte Fachkenntnisse - formuliert relevante und zielgerichtete Beiträge - gestaltet das Unterrichtsgespräch durch eigene Ideen mit - versteht schwierige Sachverhalte und kann sie richtig erklären - stellt Zusammenhänge zu früher Gelerntem her - geht meistens auf andere ein - verwendet (Fach-) Sprache korrekt - begründet Standpunkte differenziert



	<ul style="list-style-type: none"> - bereitet stets den Unterricht vor und nach - bringt sich in Arbeiten ergebnisorientiert ein und arbeitet kooperativ - präsentiert Ergebnisse vollständig, schlüssig und verständlich
3	<ul style="list-style-type: none"> - beteiligt sich regelmäßig (in jeder Stunde) - zeigt in der Regel fundierte Fachkenntnisse - formuliert gelegentlich relevante Beiträge - bringt zu grundlegenden Fragestellungen Lösungsansätze ein - ordnet den Stoff in die Unterrichtsreihe ein - geht in der Regel auf andere ein - verwendet (Fach-) Sprache weitgehend angemessen und korrekt - benennt Standpunkte und begründet sie weitgehend - bereitet meist den Unterricht vor und nach - bringt sich in Arbeitsprozesse ein und arbeitet kooperativ - präsentiert Ergebnisse schlüssig und nachvollziehbar
4*	<ul style="list-style-type: none"> - beteiligt sich gelegentlich freiwillig - zeigt fachliche Grundkenntnisse - formuliert Beiträge, die überwiegend Antworten auf einfache oder reproduktive Fragen sind - kann (auf Anfrage) in der Regel grundlegende Inhalte/Zusammenhänge der letzten Stunde(n) wiedergeben - geht gelegentlich auf andere ein - hat Schwierigkeiten, sich (fach-) sprachlich angemessen auszudrücken - benennt Standpunkte, begründet sie aber nur im Ansatz - bereitet in der Regel den Unterricht vor und nach - bringt sich in Arbeitsprozesse ein - präsentiert Ergebnisse, die Präsentation ist aber unzureichend - holt Rückstände nach Abwesenheit selbstständig auf
5	<ul style="list-style-type: none"> - beteiligt sich fast nie oder äußert sich nicht sachbezogen - zeigt unterrichtlich kaum verwertbare Fachkenntnisse - ist kaum in der Lage, Lernfortschritte zu zeigen - geht nicht auf andere ein - hat erhebliche Schwierigkeiten sich angemessen auszudrücken - benennt Standpunkte nicht verständlich - bereitet den Unterricht unregelmäßig vor und nach - bringt sich nur wenig in Arbeitsprozesse ein - ist meist nicht in der Lage, Ergebnisse zu präsentieren - holt Rückstände nach Abwesenheit nicht selbstständig auf
6	<ul style="list-style-type: none"> - beteiligt sich nie - zeigt keine Fachkenntnisse - macht Lernfortschritte nicht erkennbar - drückt sich sprachlich nicht angemessen aus - benennt keine Standpunkte - bringt sich nicht in Arbeitsprozesse ein - ist nicht in der Lage, Ergebnisse zu präsentieren - holt Rückstände nach Abwesenheit nicht auf

* „Ausreichend minus“: Insgesamt weisen die Leistungen des Schülers/der Schülerin Mängel auf und entsprechen den Indikatoren nur noch mit Einschränkungen (vgl. § 16 (2) der APO-GOSt).

5. Zeugnisnoten

Der allgemeine Rahmen für die Bestimmung der Zeugnisnoten wird in der APO-SI bzw. der APO-GOSt festgelegt. Darüber hinaus können die Fachkonferenzen im fachspezifischen Konzept der Leistungsbewertung weitere Festlegungen treffen.



Sekundarstufe I (Jahrgänge 5 bis 9)

In der APO-S I §6 (3) heißt es:

Die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung **angemessen berücksichtigt**.

Zusätzlich **können** die Fachkonferenzen weitere Grundsätze zur Gewichtung von schriftlichen Leistungen und Leistungen im Bereich der sonstigen Mitarbeit festlegen. Auch zur Gewichtung der Bestandteile innerhalb der Noten für die sonstige Mitarbeit können die Fachkonferenzen Vereinbarungen treffen.

Sekundarstufe II (Jahrgänge EF bis Q2)

In der APO-GOSt §13 (1) heißt es:

Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe ergibt sich die jeweilige Kursabschlussnote in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich "Klausuren" (§ 14) und den Leistungen im Beurteilungsbereich "Sonstige Mitarbeit" (§ 15). Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig, vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen. In Fächern, in denen in der Einführungsphase nur eine Klausur geschrieben wird, geht das Klausurergebnis keinesfalls nur zu einem Drittel in die Kursabschlussnote ein. Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich "Sonstige Mitarbeit" die Kursabschlussnote.

6. Nachholen von Leistungen

Im Schulgesetz ist formuliert:

Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler **nicht zu vertreten** sind, nicht erbracht, **können** nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.¹⁷

Von der Schülerin oder vom Schüler sind die Gründe der Verhinderung nicht zu vertreten, wenn die Ursachen nicht in seinem Entscheidungsbereich lagen bzw. nachweislich von ihr/ihm persönlich nicht vorhersehbar oder zu verhindern waren. Dazu gehören Erkrankung, Beurlaubung und Gründe, die ein Fernbleiben vom Unterricht nach rechtfertigen (wie z.B. Ausfall oder Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel, extreme Witterungsverhältnisse).¹⁸ Nicht jede Begründung, die ein Fehlen im „normalen“ Unterricht verständlich erscheinen lässt, kann in gleicher Weise bei einem Fehlen an einem Tag, an dem eine Leistungsüberprüfung stattfindet, anerkannt werden. Die Umstände müssen nachgewiesen oder zumindest glaubhaft begründet werden können.¹⁹

¹⁷ §48 (4) SchulG NRW

¹⁸ Vgl. dazu auch §43 (2) SchulG NRW

¹⁹ §48 (4) SchulG NRW. Kommentar 2007



Schriftliche Überprüfungen

In der **Sekundarstufe I** entscheidet die jeweilige Fachlehrkraft über die Notwendigkeit des Nachschreibens. Ggf. kann die Fachlehrkraft die schriftliche Leistungsüberprüfung auch durch eine mündliche Prüfung ersetzen. Grundlage für die Entscheidung, die Leistungsüberprüfung nachholen zu lassen, ist die Einschätzung, ob die nachträgliche Überprüfung zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist.²⁰

In der **Oberstufe** wird bei Klausuren ein nachträgliches Erbringen der Leistung generell ermöglicht (Nachschreibetermine). Eine Klausur durch eine mündliche Prüfung zu ersetzen, bedarf der Zustimmung der Schulleitung.²¹ Bei anderen schriftlichen Überprüfungen wird insgesamt wie in der Sekundarstufe I verfahren.

Sonstige Leistungen

Für nachträgliche Nachweise im Bereich der sonstigen Leistungen kann eine **Feststellungsprüfung** angesetzt werden, die je nach Umfang der nicht erbrachten Leistung und der Art des Unterrichtsfaches sowohl schriftlich als auch mündlich sein kann. Es bedarf dabei keiner Zustimmung der Schülerin oder des Schülers bzw. der Eltern. Bei Nichtteilnahme liegt eine Leistungsverweigerung vor.

Bei **längerem entschuldigtem Fehlen** bedarf die Feststellungsprüfung der Genehmigung der Schulleitung bzw. der Stufenleitung. Dabei ist vor allem der Gleichbehandlungsgrundsatz²² zu beachten: Die Feststellungsprüfung kann nur einen Teil der zu erbringenden Leistungen ersetzen. Also sollte die Schülerin oder der Schüler mindestens die Hälfte der Zeit am Unterricht teilgenommen haben, um durch nachträgliche Leistungsnachweise beurteilbar zu sein. Analoges gilt auch für den Bereich der schriftlichen Leistungen.

Bei **erkrankten Schülerinnen und Schülern** kann die Prüfung außerdem zu Beginn des folgenden Schulhalbjahres durchgeführt werden. Die Halbjahresnote im Bereich „Sonstige Mitarbeit“ wird in diesem Fall aus den bereits erbrachten Einzelleistungen aus dem Unterricht und dem Prüfungsergebnis ermittelt. Im Unterschied zur Nachprüfung wird diese Leistungsfeststellungsprüfung allein von der Fachlehrkraft durchgeführt. Eine Unterstützung durch eine Lehrkraft, z.B. zur Protokollierung der Prüfung, ist aber möglich.²³

7. Leistungsverweigerung und Unterrichtsversäumnis

Jede **schuldhaft** nicht erbrachte Leistung gilt als Leistungsverweigerung und wird als ungenügende Leistung bewertet. Dies gilt auch, ohne dass ausdrücklich eine Weigerung erklärt worden ist, wenn also z.B. ein leeres oder gar kein Blatt anstelle einer Klassenarbeit abgegeben wird.²⁴ Auch wenn trotz Aufforderung mündliche Bei-

²⁰ Vgl. dazu §6 (5) APO-S I

²¹ Vgl. dazu §13 (5) APO-GOSt

²² Art. 3 Grundgesetz

²³ Vgl. dazu §48 (5) SchulG NRW. Kommentar 2007; auch §13 (5) APO-GOSt. Kommentar 2014

²⁴ Vgl. §48 (5) SchulG NRW. Kommentar 2007



träge im Unterricht verweigert werden, kann dies als ungenügende Leistung bewertet werden.

Unentschuldigt versäumte Unterrichtsstunden können mit ungenügend bewertet werden, wenn für diese Stunde schriftliche oder mündliche Überprüfungen angekündigt wurden. Nach angemessener Einzelfallprüfung durch die Lehrkraft können ansonsten auch andere unentschuldigte Fehlstunden nach §13 (4) APO-GOSt mit ungenügend bewertet werden. Nach aktueller Rechtsprechung muss dabei jedoch in jedem Fall der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden.²⁵

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler so **häufig fehlt**, dass für den Teilbereich „Sonstige Mitarbeit“ keine Leistungsbewertung möglich ist, wird dieser Teilbereich als ungenügende Leistung bewertet.²⁶ Zur Einschätzung, wann eine Leistung nicht mehr bewertbar ist, findet man im Kommentar zu §13 (5) APO-GOSt folgende Erläuterung:

Dies kann bereits bei einer Fehlquote von 25 Prozent der Fall sein, möglicherweise aber auch erst bei einer höheren Fehlquote. Entscheidend kommt es darauf an, ob in den verbleibenden Stunden [auch zusätzlich eingeforderte] Leistungen erbracht worden sind, die ein fundiertes Urteil ermöglichen.²⁷

8. Täuschungsversuche und -handlungen

Täuschungsversuche sind Aktivitäten, bei denen die Schülerin oder der Schüler versucht, eigene Leistungen vorzutäuschen, ohne sie selbst erbracht zu haben (z.B. Abschreiben, Vorsagenlassen, Kopieren fremder Quellen). Rechtlich davon zu unterscheiden sind die Vorbereitung eines Versuchs und die vollzogene Täuschungshandlung.

Vorbereitung eines Täuschungsversuchs

Ein Täuschungsversuch in obigem Sinne liegt nur vor, wenn der Versuch **während (nicht vor)** dem Erbringen der Leistung auftritt. Wenn die Schülerin oder der Schüler also vor dem eigentlichen Beginn der Leistungsüberprüfung **Vorbereitungen für eine Täuschung** getroffen hat (Mitführen unerlaubter Hilfsmittel, Verbergen sowie Absprache von unerlaubten Hilfen), dann ist ihr/ihm noch kein Vorteil erwachsen. Da die Lehrkraft die Vorbereitung zur Täuschung frühzeitig bemerkt hat, kann diese unterbunden werden. Sie entscheidet dann – unabhängig von der Leistungsüberprüfung – über eine geeignete erzieherische Maßnahme, im Wiederholungsfall zusammen mit der Klassenleitung bzw. Stufenleitung sogar über eine Ordnungsmaßnahme. Andere Sanktionen sind bei einer Vorbereitung zur Täuschung ausgeschlossen. Analoges gilt auch bei erster unerlaubter Kontaktaufnahme während einer Leistungsüberprüfung (gilt als vorbereitende Handlung).²⁸

Ist eine Schülerin oder ein Schüler vor dem Prüfungsbeginn unzulässig oder zufällig in Kenntnis der Prüfungsaufgabe oder deren Lösung gelangt, liegt nach Rechtsprechung keine Täuschungshandlung vor. Um in diesen nachweislichen Fällen eine

²⁵ Vgl. dazu §13 (5) APO-GOSt. Kommentar 2014

²⁶ Vgl. ebda.

²⁷ Vgl. ebda. und die Sonderregelung in Nr. 13.42 VVzAPO-GOSt

²⁸ Vgl. dazu §48 (2) SchulG NRW. Kommentar 2007; §13 (6) APO-GOSt. Kommentar 2014; §6 (7) APO-S I. Kommentar 2015



verwertbare Einschätzung des Leistungsstandes zu erhalten, muss die Überprüfung mit alternativer Aufgabenstellung wiederholt werden. Bei unrechtmäßiger Erlangung der Kenntnis handelt es sich darüber hinaus um einen klaren Verstoß gegen die Schulordnung, der mit geeigneten erzieherischen Maßnahmen, ggf. Ordnungsmaßnahmen, sanktioniert wird (Fachlehrkraft, ggf. Klassenleitung und Stufenleitung).²⁹

Umfang und Konsequenzen bei einer Täuschung

Ziel jeden Vorgehens bei Täuschungsversuchen ist es, den Leistungsstand der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers unter Ausschluss der Täuschungs-handlungen festzustellen.

Der Umfang der Täuschungshandlung bemisst sich nach der Quantität der Schuler-leistung, die mit unerlaubten Hilfsmitteln erbracht worden sind und dem Verhältnis, in dem sie zu dem Teil der Lösung steht, der ohne Täuschungshandlung erbracht wor-den ist.³⁰

Die Einschätzung einer Täuschungshandlung und deren Umfangs liegt im Ermessen der Fachlehrkraft, die dies ggf. begründet und belegt. Damit die Einschätzung nach ruhiger Abwägung, mit Berücksichtigung aller Punkte und entsprechendem Abstand getroffen werden kann, wird über die Folgen einer Täuschungshandlung grundsätz-lich erst nach Abschluss der Arbeit entschieden. Deshalb soll auch im Falle der Ent-deckung der Täuschung während der gerade stattfindenden Leistungsüberprüfung die Schülerin oder der Schüler diese fortsetzen. Dies vermindert auch den Anreiz, möglicherweise ein Täuschungsfall zu fingieren, um eine Wiederholung der Leis-tungsüberprüfung mit alternativer Aufgabenstellung zu erreichen. Wenn allerdings bereits zu diesem Zeitpunkt der Entdeckung eindeutig erkennbar ist, dass die ge-samte Leistung mit ungenügend zu bewerten ist (siehe unten), wird die Leistungs-überprüfung abgebrochen.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sehen nach dem Grundsatz der Verhäl-tismäßigkeit eine Staffelung der Konsequenzen in drei Stufen vor:³¹

1. Der Umfang der Täuschung ist nicht feststellbar/unklar.

⇒ Die Leistungsüberprüfung wird mit alternativer Aufgabenstellung **wiederholt**.

Dies ist z.B. der Fall, wenn unerlaubte Hilfsmittel wie ein Wörterbuch, das einge-schaltete Handy oder eine Übersetzung **während** der Leistungsüberprüfung zur Ver-fügung standen, aber nicht feststellbar ist, ob und in welchem Umfang diese benutzt wurden.

Davon zu unterscheiden ist jedoch der Fall, dass die Lehrkraft explizit darauf hingewiesen hat, elektronische Kommunikationsmittel vor der Leistungsüberprü-fung auszuschalten oder ggf. auf dem Lehrerpult abzulegen. Wenn dann wäh-rend der Überprüfung bei einer Schülerin oder einem Schüler eindeutig Handy-Signale zu vernehmen sind, ist von einer schweren Täuschung auszugehen.

²⁹ Vgl. dazu §48 (2) SchulG NRW. Kommentar 2007

³⁰ §48 (2) SchulG NRW. Kommentar 2007; §13 (6) APO-GOSt. Kommentar 2014

³¹ §6 (7) APO-S I und §13 (6) APO-GOSt



2. Die Täuschungshandlung bzw. der –versuch bezieht sich auf einen Teil der zu erbringenden Leistungen.

- ⇒ Die betroffenen **Teilleistungen** werden **mit ungenügend bewertet**, der selbstständig erbrachte Teil wird regulär bewertet.

Die Lehrkraft stellt sorgfältig fest, welcher Teil mit unzulässigen Mitteln oder Hilfestellungen erfolgt ist (Z.B. wurde die Täuschung bemerkt, als eine konkrete Vokabel erfragt bzw. nachgesesehen wurde oder es liegt ein schriftlicher Beleg der Täuschung vor – etwa als Spickzettel, SMS oder WhatsApp-Nachricht.).

3. Die Täuschungshandlung bzw. der –versuch ist schwer oder umfangreich.

- ⇒ Die **Gesamtleistung** wird für **ungenügend** erklärt.

Umfangreich oder schwer ist eine Täuschungshandlung z.B. dann, wenn eine bewusste Irreführung der Lehrkraft vorliegt, etwa wenn eine Schülerin oder ein Schüler ein fremdes Referat Wort für Wort als das eigene ausgegeben hat. Wenn die Schülerin oder der Schüler unerlaubte Hilfsmittel in massiver Form in Anspruch genommen hat, also große Teile der Antworten unzulässig abgeschrieben hat oder trotz mehrfacher Ermahnung beim Nachbarn Hilfestellungen eingefordert hat, ist dies ebenfalls eine schwere oder umfangreiche Täuschungshandlung.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass der erste Blick auf die Arbeit des Mitschülers oder das einmalige Erfragen von Lösungen noch mit einer Ermahnung geahndet wird. Erst bei mehrfacher Wiederholung und vorheriger Ankündigung von härteren Konsequenzen durch die Lehrkraft, kann dieses Verhalten entsprechend aller drei Stufen sanktioniert werden.

Feststellung einer Täuschungshandlung nach Abschluss der Leistungsüberprüfung

Die Feststellung einer Täuschungshandlung kann bei der Korrektur oder auch später, z.B. nach Denunziation, getroffen werden. In letzterem Fall kann dies noch zu Konsequenzen führen, wenn noch kein Zeugnis ausgestellt wurde.

Für diese Einschätzung reicht es nicht, dass das Ergebnis einer Schülerin oder eines Schülers mit vorherigen Leistungen nicht übereinstimmt, wäre jedoch eventuell erster Anschein. Genauerer Beleg für eine unzulässige Vorteilsnahme könnte dann aber z.B. sein, dass die Antworten teilweise wortwörtlich oder im Übrigen durch Gedankenführung und Gliederung mit den Antworten des leistungsstärkeren Sitznachbarn übereinstimmen.

Aber auch grundsätzlich gilt: Bei zwei Schülerinnen oder Schülern muss dann eine Täuschung unterstellt werden, wenn in Teilen oder ganz identische Antworten oder Lösungen abgegeben werden. Dies wird verstärkt, wenn es sich um ungewöhnliche Lösungswege bzw. wortgleiche Übereinstimmungen handelt. Lässt sich in diesem Fall feststellen, wer geholfen und wer getäuscht hat, sind für den Täuschenden entsprechende Konsequenzen in den oben genannten Stufen möglich. Allerdings führt dies für den Helfer ausschließlich zu erzieherischen oder ggf. zu Ordnungsmaßnahmen. Weitere Sanktionen sind für ihn ausgeschlossen. Wenn nachgewiesen werden kann, dass beide unerlaubt zusammengearbeitet haben, ist beiden Täu-



schung zu unterstellen – mit der Vermutung des beiderseitigen Vorteils. Der Helfer könnte jedoch durch ein Geständnis des anderen Schülers entlastet werden.³²

Benutzung externer Quellen und des Internets

Bei der Anfertigung von Fach- und Projektarbeiten, Referaten o.ä. häuslichen Arbeiten werden die Schülerinnen und Schüler von der Schule genau und ausführlich im Vorfeld darüber informiert, dass sämtliche Quellen, auch des Internets, stets anzugeben sind, also direkte, aber auch indirekte Zitate kenntlich zu machen und von selbstständigen Anteilen deutlich zu unterscheiden sind. So muss die Lehrkraft, wenn der Schülerin bzw. des Schülers nachweislich eine reine Recherchehandlung als eigene Leistung ausgegeben hat, dies als Täuschungshandlung werten (z.B. nach direktem Vergleich mit vorhandenen Quellen). Je nach Umfang führt dies in Teilen oder Gänze der Leistungsüberprüfung zur Bewertung *ungenügend*.³³

4. ...?

Fehlt etwas?

³² Vgl. dazu VGH Baden-Würtemberg zu BaWü, Mannheim, Urteil vom 21.11.1978, SBE 3. F.846, Nr. 10)

³³ Vgl. dazu auch §6 (7) APO-S I. Kommentar 2015

